

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Weitersweiler
vom 29.04.2026**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weitersweiler vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 225,00 EUR |
|
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 187,50 EUR |
|
3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnengrabstätte | 150,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach und tief) | 600,00 EUR |
|
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 7,50 EUR |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 15,00 EUR |

cc) jede weitere Grabstelle in die Breite	7,50 EUR
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.	
2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a	250,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	6,25 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.	
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelfamiliengrabstätte (einfach und tief)	1000,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelfamiliengrabstätte (einfach und tief)	25,00 EUR
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.	
4. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief)	300,00 EUR
bb) eine Einzelwiesenuarnengrabstätte	250,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzelwiesengrabstätte (einfach)	7,50 EUR
bb) eine Einzelwiesenuarnengrabstätte	6,25 EUR
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a oder b erhoben.	
d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 4 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für	
Buchstabe a für ein Einzelwiesengrab von	1000,00 EUR
Buchstabe a für ein Einzelwiesenuarnengrab von	500,00 EUR
Buchstabe b für ein Einzelwiesengrab je Jahr von	25,00 EUR
Buchstabe b für ein Einzelwiesenuarnengrab je Jahr von	12,50 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Bestattung | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit) | 890,00 EUR |
| b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit) | 1100,00 EUR |
| c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit) | 445,00 EUR |
| 2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne | 250,00 EUR |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von | 330,00 EUR |
| 4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch | 115,00 EUR |
| 5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten | 70,00 EUR |
| 6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten | 140,00 EUR |
| 7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten) | 0,00 EUR |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1000,00 EUR |
| 2. Für das Ausgraben von Aschen | 250,00 EUR |
| 3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim | |

Ausgraben aus der Tiefe um	330,00 EUR
----------------------------	------------

4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die restliche Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für ein

a) Einzelgrab und Urnengrab	20,00 EUR
b) Doppelgrab	25,00 EUR

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungs-/Ruhezeit für

1. Einzelgräber	700,00 EUR
2. Doppelgräber	870,00 EUR
3. Urnengräber und Kindergräber	600,00 EUR
4. Namenstafeln (Wiesengräber)	90,00 EUR

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR
2. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	50,00 EUR
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	50,00 EUR

5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten
(ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen 40,00 EUR

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR

IX. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-
kostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 15.05.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Weitersweiler, 29.04.2026

Dienstsiegel

Busch
Ortsbürgermeister